

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 8. September 2015

755

GRG Nr.	12	MO 34	335
---------	----	-------	-----

Motion von Astrid Ziegler, Ueli Fisch und Klemenz Somm vom 25. Februar 2015 „Vereinfachung Bezug Quellensteuer“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionäre und 31 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner verlangen, das Steuergesetz sei so anzupassen, dass der Bezug der Quellensteuer auf kantonaler Ebene vorgenommen werden könne.

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

I. Rechtslage

1. Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, aber mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, unterliegen gestützt auf § 109 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; RB 640.1) für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Quellenbesteuerung. Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die dem Steuerpflichtigen abgezogene Quellensteuer der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern (§ 122 Abs. 1 Ziff. 3 StG).
2. Gemäss § 146 Abs. 1 StG bestimmt der Regierungsrat die Bezugsbehörden. In § 32 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (StV; RB 640.11) werden die Gemeindesteuerämter als zuständige Bezugsbehörden für Quellensteuern bezeichnet (lediglich Quellensteuern auf Renten und Kapitalabfindungen werden gestützt auf § 32 Abs. 2 StV von der kantonalen Steuerverwaltung bezogen). In der Regel ist die Quellensteuer mit dem Steueramt der Wohnsitzgemeinde der quellensteuerpflichtigen Person abzurechnen (§ 26a Abs. 1 Ziff. 1 StV). Seit 1. April 2015 können Arbeitgeber die Quellensteuerabrechnungen über eine zentrale Internetplattform der kantonalen Steuerverwaltung

auf elektronischem Weg vornehmen (§ 26b Abs. 4 StV; sog. eQuest).

3. Nachdem das Steuergesetz die Kompetenz zur Bestimmung der Bezugsbehörden dem Regierungsrat zuweist, wäre ein zentraler Bezug der Quellensteuer bereits auf den bestehenden Rechtsgrundlagen möglich.

II. Begründung der Motion

Die Motionäre begründen die gewünschte Zentralisierung des Quellensteuerbezugs damit, dass Vereinfachungen im Quellensteuerbezugsverfahren erreicht werden könnten. Für grössere Unternehmungen mit quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden im ganzen Kanton sei es sehr kompliziert und aufwendig, die entsprechenden Quellensteuerabrechnungen mit den jeweiligen Gemeindesteuerämtern vorzunehmen. Zudem stelle der Quellensteuerbezug eine Herausforderung für kleinere Gemeinden mit wenig Quellensteuerpflichtigen dar. Durch eine zentrale Abrechnungsstelle im Kanton wäre eine effizientere Abrechnung möglich.

III. Würdigung der Anliegen der Motionäre

1. Das Departement für Finanzen und Soziales hat den Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) mit Schreiben vom 1. April 2015 um eine Stellungnahme zum Quellensteuerbezug und zu den Motionsanliegen ersucht.

In seiner Vernehmlassung vom 30. Juni 2015 hat sich der VTG zur Antragsstellung geäussert und darin die Antworten von 62 von 80 Gemeinden einfließen lassen. Darunter befinden sich auch alle Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern (Frauenfeld, Kreuzlingen, Arbon, Amriswil, Weinfelden und Romanshorn; sog. „G6“).

Eine deutliche Mehrheit der 62 Gemeinden erachtet die fachliche und personelle Kompetenz auf den Steuerämtern als genügend und ausreichend für die Bewältigung des Quellensteuerbezugs. Sie sprechen sich deshalb gegen eine Zentralisation aus, da sie befürchten, dass die Kundennähe wegfallen würde, Einbussen bei der Qualität hinzunehmen wären und gut qualifizierte Stellen wegfallen würden. Ebenso spricht sich eine deutliche Mehrheit der Gemeinden gegen die Schaffung von bezirks- oder regionenweisen Kompetenzzentren im Bereich Quellensteuerbezug aus.

2. Dem Anliegen der Motionäre nach kurzen und effizienten Wegen für die Arbeitgeber ist seit Einführung des einheitlichen Lohnmeldestandards (ELM-QUEST) mittels zertifizierten Lohnbuchhaltungsprogrammen und eQuest weitgehendst Rechnung getragen. Die Arbeitgeber, vor allem solche mit vielen quellensteuerpflichtigen Mitarbeitern, die über den ganzen Kanton verteilt wohnen, können die entsprechenden Quellensteuerabrechnungen zentral über eine vom Kanton zur Verfügung gestellte Plattform vornehmen. Eine Abrechnung mit den einzelnen Wohnsitzsteuerämtern entfällt. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitgeber die Quellensteuern mittelfristig in grossem Mass elektronisch abrechnen werden, da auch die entsprechenden

Lohnprogramme dies vermehrt ohne Zusatzaufwand ermöglichen. Darüber hinaus gehende Vereinfachungen und Effizienzgewinne durch eine Zentralisation des Quellensteuerbezugs lassen sich im heutigen Zeitpunkt kaum erreichen.

3. Es ist davon auszugehen, dass kleinere Gemeinden mit dem Quellensteuerbezug infolge der kleinen Zahl der zu bearbeitenden Fälle in fachlicher Hinsicht stark gefordert sind. Die fehlende Fachkenntnis lässt sich indessen durch gezielte Anfragen bei der kantonalen Steuerverwaltung oder Steuerämtern grösserer Gemeinden ohne weiteres kompensieren. Zudem wäre eine regionale Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden ohne weiteres möglich.
4. Insgesamt gibt es heute kaum Argumente, den Quellensteuerbezug zu zentralisieren, zumal er gut funktioniert und die Städte und Gemeinden willens und fähig sind, diese vorzunehmen. Sollte eine Zentralisation des Quellensteuerbezuges in einem späteren Zeitpunkt wider Erwarten trotzdem einmal aktuell werden, so könnte der Regierungsrat die Kompetenzzuweisung ohne Gesetzesanpassung gemäss § 146 Abs. 1 StG über die Verordnung zum Steuergesetz regeln.

IV. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach